



REDcert

Sanktionssystem

(gem. Anlage 3 Nr. 1 b) dd)
der BioSt-NachV und Biokraft-NachV)

Version 02

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Verfahren	4
2.1	Sanktionsstufe 0	5
2.2	Sanktionsstufe I	5
2.3	Sanktionsstufe II	5
2.4	Sanktionsstufe III	5
3	Besondere Auflagen	7

1 Einleitung

Ein Zertifizierungssystem für nachhaltig erzeugte Biomasse ist nach Anlage 3 zu § 33 (1) und § 43 (1) der Biokraft-NachV wie auch der BioSt-NachV verpflichtet, Maßnahmen bereit zu halten und umzusetzen für den Fall, dass durch eine Zertifizierungsstelle bei einem am System teilnehmenden Betrieb oder einer Schnittstelle festgestellt wird, dass diese die Anforderungen nach den o.a. Verordnungen oder weiteren Anforderungen des Systems nicht oder nicht mehr erfüllen.

Diese Maßnahmen werden im vorliegenden Sanktionssystem beschrieben. Eine systeminterne Sanktionierung ersetzt in keinem Fall die Ordnungsfunktion der zuständigen Behörde. Diese ist frei in ihrem Ermessen, für die festgestellten Verstöße eigene Ordnungsmaßnahmen festzusetzen.

2 Verfahren

Beanstandungen der Anwendung des REDcert-Zertifizierungssystems bei einem Systemteilnehmer können auf unterschiedliche Weise festgestellt werden, insbesondere durch

- eine Kontrolle durch die zuständige neutrale Zertifizierungsstelle
- eine außerordentliche Kontrolle durch einen von REDcert beauftragten Kontrolleur
- eine Kontrolle durch die für die Überwachung der Nachhaltigkeits-Zertifizierung zuständige Behörde (BLE)

Sanktionen werden von REDcert ausschließlich gegenüber dem vertraglich gebundenen Systemteilnehmer ausgesprochen. Dem Systemteilnehmer steht es frei, für gegen ihn gerichtete Sanktionen die verantwortliche Betriebsstätte in Regress zu nehmen.

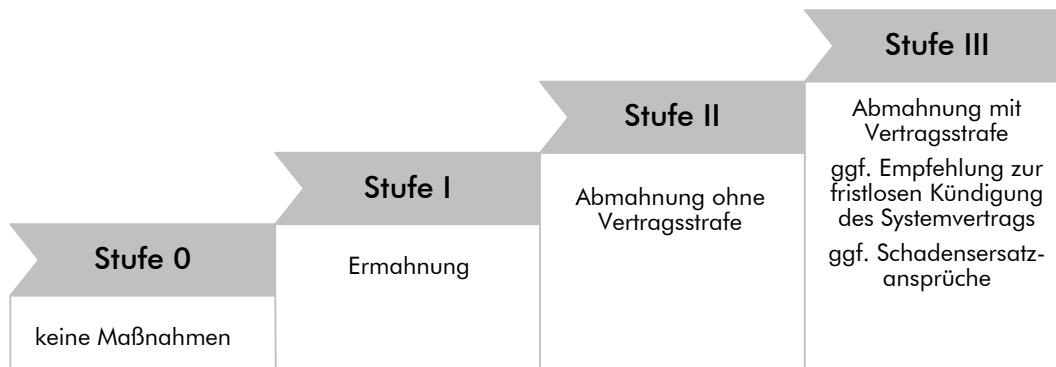
Der Systemteilnehmer ist gegenüber REDcert dafür verantwortlich, dass festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden.

In Fällen von „**schwerwiegenden**“ Beanstandungen, die im Rahmen der o.a. Kontrollen festgestellt werden, beschließt ein unabhängiger Beirat über mögliche Sanktionen. Die Arbeitsweise des Beirats ist in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Die Grundlage für eine Sanktionierung bilden alle zur Verfügung stehenden Beweismittel, insbesondere die im Kontrollbericht über den Verstoß getroffenen Feststellungen. Dem Systemteilnehmer wird vorab mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Als Sofortmaßnahme wird durch die zuständige Zertifizierungsstelle kurzfristig eine Nachkontrolle durchgeführt.

Das REDcert-Sanktionssystem ist mehrstufig aufgebaut:



2.1 Sanktionsstufe 0

Die Bewertung des Sanktionsbeirates führt zum Ergebnis, dass keine weiteren Maßnahmen gegenüber dem Systemteilnehmer notwendig sind.

2.2 Sanktionsstufe I

Die Bewertung des Sanktionsbeirates führt zum Ergebnis, dass gegenüber dem Systemteilnehmer eine Ermahnung auszusprechen ist, die Anforderungen der Nachhaltigkeits-Verordnung(en) und des Zertifizierungssystems REDcert sorgfältiger im Unternehmen umzusetzen.

2.3 Sanktionsstufe II

Die Bewertung des Sanktionsbeirates führt zum Ergebnis, dass gegenüber dem Systemteilnehmer eine Abmahnung auszusprechen ist. Im Wiederholungsfall wird dann i.d.R. nach Sanktionsstufe III bewertet.

2.4 Sanktionsstufe III

Die Bewertung des Sanktionsbeirates führt zum Ergebnis, dass gegenüber dem Systemteilnehmer eine Abmahnung mit Vertragsstrafe ausgesprochen werden muss.

Auf Stufe III kann je nach Schwere der Verstöße, und/oder nach Höhe des durch die Verstöße verursachten Schadens und/oder unter Berücksichtigung der durch das rechtswidrige Tun erlangten Vorteile sowie unter Berücksichtigung der Größe des Betriebes eine **Vertragsstrafe bis zu 30.000,00 €** verhängt werden.

Eine Vertragsstrafe wird im Einzelfall durch den unabhängigen Sanktionsbeirat nach freiem Ermessen festgesetzt.

Der Systemteilnehmer hat die Kosten der Rechtsverfolgung zur Durchsetzung der Vertragsstrafe zu tragen.

REDcert ist verpflichtet,

- den Systemteilnehmer über die Entscheidung des Sanktionsbeirates zu informieren,
- die vom Sanktionsbeirat festgesetzten Sanktionsmaßnahmen bei dem Systemteilnehmer durchzusetzen,
- die BLE über die Entscheidungen des Sanktionsbeirates zu informieren,
- nach freiem Ermessen eine angemessene Erhöhung der Kontrollhäufigkeit auch der übrigen zu dem Systemteilnehmer gehörigen Betriebsstätten anzuordnen.

Bei Sanktionsstufe III ist REDcert weiterhin verpflichtet

- nach freiem Ermessen zu prüfen, ob vom außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden muss,
- ggf. die Kündigung zu erklären und
- ggf. weitere Schritte zur Befriedigung zivilrechtlicher Ansprüche (Schadensersatz) zu ergreifen.

Nach erfolgter außerordentlicher Kündigung eines Systemvertrages kann der betreffende Systemteilnehmer frühestens nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten und vorbehaltlich einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen dem REDcert-Zertifizierungssystem wieder beitreten.

Erfolgt in der Konsequenz einer Sanktion lediglich eine fristgerechte Kündigung des Systemvertrages – gleich, welche Seite diese erklärt – so ist ein erneuter Systembeitritt ohne weitere Sperrfrist erst nach Prüfung der Voraussetzungen möglich.

3 Besondere Auflagen

Die Rechtsvorschriften zur Zertifizierung nachhaltiger Biomasse betonen als eine mögliche Sanktionsmaßnahme die Information aller weiteren Zertifizierungsstellen und Schnittstellen, für die der festgestellte Verstoß wesentlich ist.

Als wesentlich für die vorstehend genannten Stellen werden alle Verstöße erachtet, die

- eine teilweise oder vollständige Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen bzw. –teilnachweisen auslösen oder
- sich auf die Deklaration bestimmter als „nachhaltig“ gekennzeichnete Partien „Biomasse“ im Warenverkehr beziehen.

Sind solche Verstöße rechtskräftig festgestellt oder vom Systemteilnehmer anerkannt, ist er verpflichtet, unverzüglich die betroffenen Stellen über den Verstoß und dessen mögliche Auswirkungen auf die nachfolgenden Betriebe zu informieren. Der Systemteilnehmer muss dies REDcert innerhalb einer Frist von 7 Werktagen in geeigneter Weise, z.B. durch Vorlage von Kopien der schriftlichen Mitteilungen, nachweisen.

Versäumt der Systemteilnehmer es, REDcert fristgerecht über die von ihm vorgenommene Information der betroffenen Stellen zu unterrichten, ist REDcert berechtigt, eine sofortige außerordentliche Kontrolle des betreffenden Betriebes vorzunehmen, und den fraglichen Verstoß allen weiteren Zertifizierungsstellen und Schnittstellen sowie ggf. anderen anerkannten Zertifizierungssystemen, für die REDcert diese Information nach freiem Ermessen als wesentlich erachtet, mitzuteilen.